

Die maximale **Grabsteinhöhe** darf 1,20 m nicht überschreiten. Die maximale **Grabsteinbreite** auf den Friedhöfen Thuisbrunn beträgt bei Einzelgräbern 70 cm und bei Doppelgräbern 100 cm.

Der von der Berufsgenossenschaft vorgegebene **Mindestabstand** von 30 cm ist zwingend einzuhalten und geht im Zweifelsfalle zu Lasten der Grabbreite und Grabtiefe des anzulegenden Grabes.

Die Errichtung eines Grabsteines incl. einer Einfassung ist durch das Pfarramt zu genehmigen. Der Steinmetz ist verpflichtet, vor der Herstellung dem Friedhofsausschuss eine Zeichnung mit allen wesentlichen Einzelheiten (Aussehen und Abmessungen der Grabsteine und der Einfassungen, sowie Auskünfte über die verwendeten Materialien) zur Genehmigung vorzulegen. Als Frist zur Genehmigung ist ein Zeitraum von mindestens vier Wochen einzuplanen, damit bei Bedarf die Einzelheiten auch im Kirchenvorstand beraten, Rückfragen beim Pächter/bei der Pächterin möglich werden und ein Beschluss des Gremiums herbeigeführt werden kann. Die **Genehmigung** hat nur schriftlich Gültigkeit. Dies gilt auch für Veränderungen an bestehenden Grabdenkmälern.

Für die Arbeit auf den Friedhöfen ist eine Zulassung notwendig. Die zugelassenen Steinmetze finden Sie unter dem Punkt „Grabstätte vorbereiten“.

Pächter/in und Verpächter sind verpflichtet, die Grabsteine regelmäßig auf ihre **Standfestigkeit** zu überprüfen, um die Unfallgefahr weitgehend zu vermeiden. Die Prüfung der Grabsteine durch den Verpächter erfolgt jährlich nach der Frostperiode. Die Pächter/innen sind verpflichtet, umgehend für eine Sicherung der losen Grabsteine durch eine Fachkraft zu sorgen. Einzelheiten über die sichere Montage können im Pfarramt, bei den Steinmetzen und/oder der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel erfragt werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung 2000 enthalten, die Sie im Pfarramt einsehen können.

T O T E B E G R A B E N ein Werk der Barmherzigkeit

Dieses Merkblatt soll Ihnen in den schweren Stunden des Abschiedes helfen, alle wichtigen Vorbereitungen zu treffen, die mit einer Bestattung verbunden sind.

Außerdem erhalten Sie im Pfarramt (Tel. 09197 / 697713) weitere Hilfe , sowie die Kontaktdaten des zuständigen Pfarrers/ der Pfarrerin .

Ebenfalls helfen die **Mitglieder des Friedhofsausschusses** gerne weiter:

Sprecher: Johann Schütz, Thuisbrunn 09197 / 1053
Vertreter:

Aufgaben der Kirchengemeinde im Rahmen einer Bestattung

Die Kirchengemeinde hat, bedingt durch die eigenen Friedhöfe und der Tatsache, dass Bestattungen eine kommunale Aufgabe sind und der staatlichen Aufsicht unterliegen, eine doppelte Funktion: Seelsorge und Gottesdienst, sowie praktische Hilfe unter Beachtung der Vorgaben des Bestattungsrechtes und der Berufsgenossenschaft.

Dieses Wissen ist nötig, um die nachfolgenden Ausführungen einordnen zu können.

Nach Eintritt eines Sterbefalles

Bitte unverzüglich einen Arzt/eine Ärztin Ihrer Wahl zur Feststellung des Todes und der Todesursache verständigen. In den Krankenhäusern und Pflegeheimen geschieht dies durch die dortigen Mitarbeiter/innen.

Wichtig: Termine für Überführung und Bestattung bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer/-in vor der endgültigen Festlegung !

